VERORDNUNG (EWG) Nr. 1123/92 DER KOMMISSION

vom 30. April 1992

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1707/90 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1796/81 hinsichtlich der Einfuhr von Pilzen mit Ursprung in Drittländern

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 426/86 des Rates vom 24. Februar 1986 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1943/91 (2), insbesondere auf Artikel 14 Absatz 3 und Artikel 15 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1796/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über Maßnahmen bei der Einfuhr von Pilzen der Gattung Agaricus spp. der KN-Codes 0711 90 40, 2003 10 20 und 2003 10 30 (3), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1122/92 (4), insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Im Anschluß an die Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1796/81 sind die Pilzmengen, die ohne Anwendung des Zusatzbetrags gemäß Artikel 2 der genannten Verordnung eingeführt werden können, angepaßt worden, um den Einfuhrmengen vorläufig haltbar gemachter Pilze Rechnung zu tragen. Diese Mengen müssen daher neu auf die Lieferländer aufgeteilt werden.

Die Änderung der Gesamtmenge erfordert außerdem eine Änderung der den traditionellen und den neuen Einführern zugeteilten Mengen. Um zu vermeiden, daß die neuen Einführer übermäßig große Mengen beantragen, muß die Anzahl von Anträgen je Händler begrenzt werden.

Überschreiten die beantragten Mengen die verfügbaren Mengen und wird daher ein einheitlicher Kürzungssatz festgesetzt, so bedeutet dies auch, daß die Erteilung von Einfuhrlizenzen ausgesetzt wird. In diesem Zusammenhang ist die Zuständigkeit der Kommission zu präzisieren.

Die im Rahmen dieser Verordnung Polen zugeteilten Mengen entsprechen den Zollkontingenten mit vermindertem Zollsatz, die Polen im Rahmen des Assoziierungsabkommens für die fraglichen Pilze eingeräumt wurden. Daher sollte auf der Einfuhrlizenz angegeben werden, daß der verminderte Zollsatz anzuwenden ist. Ferner sind Maßnahmen zu treffen, die bei der Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr den Ursprung des Erzeugnisses gewährleisten.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1707/90 der Kommission (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1989/91 (6), ist daher zu ändern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1707/90 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

   „*Artikel 1*

   Pilze der Gattung Agaricus spp., die unter die KN-Codes 0711 90 40, 2003 10 20 und 2003 10 30 fallen, werden nach Maßgabe dieser Verordnung ohne Erhebung eines Zusatzbetrags im Rahmen der Gesamtmenge gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1796/81 zum zollrechtlich freien Verkehr in der Gemeinschaft abgefertigt."

2. Artikel 2 wird gestrichen.

3. Dem Artikel 4 wird folgender Absatz 3 angefügt:

   „(3) Gemäß dem Protokoll Nr. 4 des Interimsabkommens werden Erzeugnisse mit Ursprung in Polen auf Vorlage der von den zuständigen polnischen Behörden ausgestellten Bescheinigung EUR.1 zum zollrechtlich freien Verkehr in der Gemeinschaft abgefertigt."

4. In Artikel 5

   — erhält Absatz 4 folgende Fassung:

   „(4) Die in Artikel 1 genannte Gesamtmenge wird

   a) zu 80 % Einführern zugewiesen, die in den drei vorausgegangenen Kalenderjahren Einfuhrlizenzen für diese Erzeugnisse erhalten haben;

   b) zu 20 % Einführern zugewiesen, die die Bedingung unter Buchstabe a) nicht erfüllen.

(1) ABl. Nr. L 49 vom 27. 2. 1986, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 175 vom 4. 7. 1991, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 183 vom 4. 7. 1981, S. 1.
(4) Siehe Seite 98 dieses Amtsblatts.
(5) ABl. Nr. L 158 vom 23. 6. 1990, S. 34.
(6) ABl. Nr. L 178 vom 6. 7. 1991, S. 26.

Werden für die unter den Buchstaben a) und b) genannten Mengen keine Lizenzen beantragt bzw. werden nur für Teilmengen Lizenzen beantragt, so wird die nicht vergebene Menge für Anträge der jeweils anderen Gruppe von Händlern bereitgestellt. Die Zuweisung erfolgt spätestens am 31. Oktober des laufenden Jahres." ;

— erhält Absatz 5 folgende Fassung :

„(5) a) Kein Lizenzantrag eines unter Absatz 4 Buchstabe a) genannten Einführers darf sich pro Halbjahr auf mehr als 60 % der durchschnittlichen Jahresmenge beziehen, für die dieser Einführer in den drei vorangegangenen Kalenderjahren Einfuhrlizenzen erhalten hat.

b) Jeder Einführer gemäß Artikel 4 Buchstabe b) darf höchstens zwei Lizenzanträge pro Halbjahr stellen. Die Anträge dürfen sich auf mehr als 8 % der unter dem genannten Buchstaben b) erwähnten Menge beziehen.

In Feld 16 des Antrags auf Erteilung einer Einfuhrlizenz gibt der Einführer an, ob es sich um Pilzkonserven oder um vorläufig haltbar gemachte Pilze handelt, und trägt den entsprechenden Code der Kombinierten Nomenklatur oder des Taric ein." ;

— erhält Absatz 8 folgende Fassung :

„(8) Überschreiten die beantragten Mengen die verfügbare Menge, so setzt die Kommission einen einheitlichen Kürzungssatz für die fraglichen Anträge fest und erteilt für spätere Anträge keine Lizenzen mehr.".

5. Folgender Artikel 7a wird eingefügt :

„Artikel 7a

Die nach Maßgabe dieser Verordnung für Erzeugnisse mit Ursprung in Polen erteilten Einfuhrlizenzen enthalten in Feld 24 eine der nachstehenden Angaben :

— Acuerdo Polonia :	Derechos de aduana reducidos tal como prevé el Acuerdo
— Aftale Polen :	Toldsat nedsat som fastsat i aftalen
— Abkommen Polen :	Im Abkommen vorgesehene ermäßigte Zollsätze
— Συμφωνία με την Πολωνία:	Μειωμένοι δασμοί όπως προβλέπονται στη συμφωνία
— Agreement Poland :	Reduced customs duties as provided for in the agreement
— Accord Pologne :	Droits de douane réduits comme prévu dans l'accord
— Accordo Polonia :	Diritti doganali ridotti come previsto nell'accordo
— Overeenkomst Polen :	Verlaagde douanerechten zoals voorzien in de overeenkomst
— Acordo Polónia :	Direitos aduaneiros reduzidos como previsto no acordo.".

6. Anhang I erhält folgende Fassung :

„ANHANG I

Aufteilung der in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1796/81 festgesetzten Menge (Abtropfgewicht)

(in Tonnen)

Lieferland	1992	1993	1994	1995	ab 1996
Polen	28 840	29 680	31 080	32 480	33 880
China	22 640	22 640	22 640	22 640	22 640
Südkorea	250	250	250	250	250
Taiwan	1 100	1 100	1 100	1 100	1 100
Andere	3 790	3 790	3 790	3 790	3 790
Reserve	1 000	1 000	1 000	1 000	1 000"

7. Anhang II wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. April 1992

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission